

Infos zu Wahlhelferinnen und Wahlhelfern

1. Wie viele Wahlhelferinnen und Wahlhelfer werden benötigt?

Im Gemeindegebiet Helgoland werden für zwei Urnenwahllokale und – je nach Wahl – für ein Briefwahllokal Wahlvorstände gebildet. Ein Wahlvorstand besteht dabei aus acht bis zehn Personen, ein Briefwahlvorstand aus 4 bis 5 Personen.

Die Positionen setzen sich aus

- der Wahlvorsteherin/ dem Wahlvorsteher als Vorsitzende/r,
 - ihrer/seiner Stellvertreterin oder ihrem/seinem Stellvertreter,
 - der Schriftführerin/dem Schriftführer und deren Stellvertreter und
 - vier bis sechs Beisitzerinnen/Beisitzer
- zusammen.

Für die Besetzung der Wahlvorstände werden in Helgoland je nach Art der Wahl zwischen 20 und 25 Wahlhelferinnen und Wahlhelfer benötigt.

2. Wer kann als Wahlhelferin oder Wahlhelfer tätig sein?

Das Wahlhelferehrenamt können alle Bürgerinnen und Bürger ausüben, die für die jeweilige Wahl wahlberechtigt sind. Im Einzelnen müssen folgende Kriterien erfüllt sein:

- Je nach Wahl Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit bzw. einer Staatsangehörigkeit eines EU-Mitgliedsstaates
- Vollendung des 16. Lebensjahres bei Gemeinde- und Kreiswahlen, Landtagswahlen sowie Bürgermeisterwahlen; Vollendung des 18. Lebensjahres bei den übrigen Wahlen;
- fester Wohnsitz in Helgoland seit mindestens sechs Wochen bei Gemeinde- und Kreiswahlen sowie Bürgermeisterwahlen; bei den übrigen Wahlen seit mindestens drei Monaten.

Wenn Sie diese Kriterien nicht erfüllen, aber dennoch als Wahlhelfer oder Wahlhelferin aktiv sein möchten, setzen Sie sich bitte mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Wahlamtes in Verbindung.

3. In welchem Wahllokal werden die Wahlhelfer und Wahlhelferinnen eingesetzt?

Wahlhelferinnen und Wahlhelfer werden nach Möglichkeit im eigenen Wahlbezirk (also je nach Wohnung im Ober- oder Unterland) eingesetzt.

Selbstverständlich sind Wünsche über den Einsatzort möglich und werden bei der Zusammenstellung der Wahlvorstände nach Möglichkeit berücksichtigt.

4. Welche Aufgaben hat der Wahlhelfer oder die Wahlhelferin?

Aufgabe der Wahlhelferinnen und Wahlhelfer ist es im Wesentlichen,

- die Wahlberechtigung zu prüfen,
- die Stimmabgabevermerke (Häkchen) im Wählerverzeichnis anzubringen,
- die Stimmzettel auszugeben,
- die Wahlkabinen und Wahlurnen zu beaufsichtigen,

- den gesamten Wahlvorgang vor Störungen und Beeinflussungen zu schützen
- und schließlich ab 18 Uhr die Stimmzettel nach den Vorgaben des Erlasses auszuzählen und entsprechend zu bündeln, die Niederschriften zu fertigen und die Wahlunterlagen zu verpacken und zu beschriften.

Dazu genügen Engagement und "gesunder Menschenverstand".

Alle Mitglieder der Wahlvorstände erhalten ein Merkblatt mit den nötigen Informationen. Außerdem stehen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Wahlamtes jeder Wahlhelferin und jedem Wahlhelfer bei Rückfragen jederzeit zur Verfügung.

5. Muss ein Wahlhelfer oder eine Wahlhelferin den ganzen Tag im Wahllokal anwesend sein?

Nein!

Die Wahlhandlung findet am Wahlsonntag in der Zeit von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr statt.

Der Wahlvorstand trifft sich um 07:30 Uhr im Wahllokal, damit die letzten Wahlvorbereitungen und Aufgaben besprochen werden können. Außerdem erfolgt die Absprache innerhalb des Wahlvorstandes, welche Mitglieder morgens (Beispielzeiten: 7:30 Uhr bis etwa 13:00 Uhr) bzw. mittags (Beispielzeiten: etwa 12:30 Uhr bis 18:00 Uhr) das Wahlehenamt ausüben, so dass üblicherweise nur ein halber Tag „geopfert“ werden muss. **Zur Auszählung ab 18 Uhr werden alle Wahlhelfer benötigt.**

Hinweis:

Die Aufteilung wird vor dem Wahltag im Büro der Wahlleitung koordiniert und muss unter Berücksichtigung der gebotenen Mindestbesetzung und der Beschlussfähigkeit des Wahlvorstandes erfolgen.

6. Was erhält ein Wahlhelfer oder eine Wahlhelferin für die ehrenamtliche Tätigkeit?

Trotz der rechtlichen Verpflichtung ein Ehrenamt anzunehmen, gibt es auch eine kleine materielle Anerkennung. Wahlhelferinnen und Wahlhelfer erhalten ein pauschales „Erfrischungsgeld“ in Höhe von 30 €. Für das leibliche Wohl wird selbstverständlich gesorgt.

Auf eventuelle Sozialleistungen (zum Beispiel ALG II) wird das Erfrischungsgeld nicht angerechnet.

7. Muss ich das Wahlehenamt annehmen?

Grundsätzlich ist die Gemeinde Helgoland bestrebt, die Wahlvorstände mit freiwilligen Wahlhelferinnen und Wahlhelfern zu bestücken.

Sollten sich nicht genügend freiwillige Wahlhelferinnen und Wahlhelfer melden, werden Bürgerinnen und Bürger angeschrieben und als Wahlhelfer/in berufen. Zu dieser ehrenamtlichen Tätigkeit ist jede/jeder Wahlberechtigte gesetzlich verpflichtet, außer er kann aus wichtigen Gründen an diesem Tag nicht anwesend sein.

Auch wenn Bürgerinnen und Bürger zur Ausübung des Wahlehenamtes verpflichtet werden können, wird für die verschiedenen Wahlen das Ziel verfolgt, die Wahlhelferinnen und Wahlhelfer so oft wie möglich zu wechseln.

8. Was geschieht mit meinen persönlichen Daten?

Personenbezogene Daten werden ausschließlich für die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen – auch künftiger Wahlen - verwendet. Es kann jederzeit gegen die Speicherung der Daten Widerspruch eingelegt werden. Zur Löschung der Daten reicht ein formloses Schreiben an die Gemeinde Helgoland, Fachamt Bürgerdienste, Lung Wai 28, 27498 Helgoland.

Die personenbezogenen Daten der Wahlhelfer verbleiben ansonsten dauerhaft, da jährlich Wahlvorstände zu besetzen sind. Von daher sind auch die Tätigkeiten in den letzten Jahren dokumentiert.

Betroffenenrechte

Jede von einer Datenverarbeitung betroffene Person hat nach der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) insbesondere folgende Rechte:

- a) Auskunftsrecht über die zu ihrer Person gespeicherten Daten und deren Verarbeitung (Artikel 15 DSGVO).
- b) Recht auf Datenberichtigung, sofern ihre Daten unrichtig oder unvollständig sein sollten (Artikel 16 DSGVO).
- c) Recht auf Löschung der zu ihrer Person gespeicherten Daten, sofern eine der Voraussetzungen von Artikel 17 DSGVO zutrifft. Das Recht zur Löschung personenbezogener Daten besteht ergänzend zu den in Artikel 17 Absatz 3 DSGVO genannten Ausnahmen nicht, wenn eine Löschung wegen der besonderen Art der Speicherung nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist. In diesen Fällen tritt an die Stelle einer Löschung die Einschränkung der Verarbeitung gemäß Artikel 18 DSGVO.
- d) Recht auf Einschränkung der Datenverarbeitung, sofern die Daten unrechtmäßig verarbeitet wurden, die Daten zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen der betroffenen Person benötigt werden oder bei einem Widerspruch noch nicht feststeht, ob die Interessen der Meldebehörde gegenüber denen der betroffenen Person überwiegen (Artikel 18 Absatz 1 lit. b, c und d DSGVO). Wird die Richtigkeit der personenbezogenen Daten bestritten, besteht das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung für die Dauer der Richtigkeitsprüfung.
- e) Widerspruchsrecht gegen bestimmte Datenverarbeitungen, sofern an der Verarbeitung kein zwingendes öffentliches Interesse besteht, das die Interessen der betroffenen Person überwiegt, und keine Rechtsvorschrift zur Verarbeitung verpflichtet (Artikel 21 DSGVO).

Widerrufsrecht bei Einwilligungen

Wenn Sie in die Datenerhebung durch die Wahlbehörde durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen.

Pflicht zur Bereitstellung der Daten

keine

Beschwerderecht

Jede betroffene Person hat das Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde (Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz, Postfach 71 16, 24171 Kiel, Telefon: 0431 988-1200, E-Mail: mail@datenschutzzentrum.de), wenn sie der Ansicht ist, dass ihre personenbezogenen Daten rechtswidrig verarbeitet werden.

9. Wie melde ich mich freiwillig als Wahlhelfer/in? Was mache ich bei weiteren Fragen?

Wenn Sie als Wahlhelferin oder Wahlhelfer die Gemeinde Helgoland durch ihre Mitarbeit ehrenamtlich unterstützen wollen oder weitere Fragen haben, dann wenden Sie sich bitte

persönlich, telefonisch, per Fax, Email oder Post an die Mitarbeiter des Fachamtes Bürger- und Innendienste.

Und wenn Ihr Einsatz zur aktuellen Wahl kurzfristig nicht mehr möglich sein sollte, können wir vielleicht bei der nächsten Wahl auf Sie zählen?

Gemeinde Helgoland
Stellvertretende Wahlleitung
Lung Wai 28
27498 Helgoland

Tel. 04725 808 305
Fax:04725 808-99 305
Email: t.neulen@helgoland.de